

207. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Aufgabe einer geplanten Straßentrasse im Zuge der Senner Straße zwischen Südring und Essener Straße“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) Baugesetzbuch zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden

1. Planungsziele

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Senner Straße zwischen Südring und Essener Straße in ihrem derzeitigen Verlauf zu belassen und damit auf die bisher gemäß Flächennutzungsplan vorgesehene planfreie Überführung über die Bahnstrecke Bielefeld - Paderborn zu verzichten, um so südlich der Bahnlinie ein Gewerbe- und Industriegebiet bis an die Senner Straße heran entwickeln zu können. Aus heutiger Sicht ist eine niveaufreie Führung der Senner Straße nicht mehr erforderlich. Sie kann vielmehr dauerhaft in ihrem derzeitigen Trassenverlauf mit beschränktem Bahnübergang verbleiben.

Gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ sollen so die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für mögliche Erweiterungen der vorhandenen und die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind.

Im nördlichen Bereich geht der Änderungsbereich der 207. Flächennutzungsplanänderung über den des Bebauungsplanes hinaus. Daher wurde für diesen Bereich im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung ein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet.

Im südlichen Bereich deckt sich der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“. Im Rahmen der 207. Änderung des Flächennutzungsplanes wird deshalb in diesem Bereich gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum o. a. Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung bzw. Artenschutzrechtlichen Betrachtung verwiesen (Abschichtung).

Zusammenfassend ergibt die Umweltprüfung, dass durch die Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter mit Ausnahme der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden nur geringe Umweltauswirkungen erfolgen. Die durch die Bauleitplanungen resultierenden flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach § 15 (2) BNatSchG vollständig ausgeglichen.

Mit Blick auf die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung üblicherweise zu untersuchenden „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ sind im Zuge der Umweltprüfung keine Untersuchungen zu möglichen Standortalternativen erforderlich, da auf Grund der Standortgebundenheit der Planung keine Alternativen gegeben sind.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2009, nach Beratung durch die Bezirksvertretung Brackwede am 05.03.2009, den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 "Gewerbegebiet Duisburger Straße" gefasst.

Auf Grundlage der Allgemeinen Ziele und Zwecke erfolgte am 20.08.2009 im Sitzungssaal des Bezirksamtes Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld, ein Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind zu den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 "Gewerbegebiet Duisburger Straße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einige Äußerungen vorgebracht worden. Diese sowie die Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und Fachämter sind, soweit städtebaulich begründet, bei der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs eingearbeitet worden.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB Rechnung zu tragen, hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 25.01.2011 nach Beratung durch die Bezirksvertretung Brackwede am 13.01.2011 den Beschluss zur 207. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Senner Straße zwischen Südring und Essener Straße Teich gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplanänderung wurde im Oktober 2013 durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ am 20.08.2009 wurde auch die generelle städtebauliche Zielsetzung der Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes bis an die Senner Straße heran (die notwendigerweise eine Aufgabe der Zielplanung einer niveaufreien Überführung der Senner Straße über die Bahnlinie Brackwede – Paderborn voraussetzt) vorgestellt und erörtert.

Im Ergebnis haben die eingegangenen Anregungen zu keinen Änderungen des Vorentwurfs zur 207. Flächennutzungsplanänderung geführt. Die von den städtischen Dienststellen formulierten Anregungen wurden in die Begründung übernommen. Der Umweltbericht wurde entsprechend der Anregungen der unteren Landschaftsbehörde ergänzt.

Weiterhin wurden zu den Entwürfen der Bauleitplanungen sowohl die Umweltberichte mit den Eingriffsbilanzierungen als auch eine Artenschutzprüfung sowie Fachgutachten zum Immissionsschutz erarbeitet.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2014 den Bebauungsplan Nr. I/B 69 "Gewerbegebiet Duisburger Straße" und die 207. Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwürfe beschlossen. Die Entwürfe lagen – einschließlich der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen – in der Zeit vom 07.03.2014 bis einschließlich 07.04.2014 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen mehrere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange zu den o.a. Bauleitplänen ein, die grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht haben, jedoch teilweise Hinweise für den Bebauungsplan beinhalten. Die Änderungen berühren die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht.

4. Planentscheidung

Über die eingegangenen Stellungnahmen und über das Planverfahren insgesamt hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 11.12.2014 nach Vorberatungen in der Bezirksvertretung Brackwede und im Stadtentwicklungsausschuss abschließend beraten.

Daraufhin wurden die 207. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. I/B 69 "Gewerbegebiet Duisburger Straße" abschließend bzw. als Satzung beschlossen.

Den im Rahmen des Verfahrens zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen wurde, soweit städtebaulich geboten und vertretbar, in der vorliegenden Planung -ganz oder teilweise - gefolgt.

Das der Bauleitplanung zugrunde liegende Ziel, ein Gewerbe- und Industriegebiet weiter zu entwickeln, kann im Ergebnis umgesetzt werden. Aufgrund der günstigen Lage der Flächen im gesamtstädtischen Kontext und der guten Erreichbarkeit im Verkehrsnetz, die sich durch den Weiterbau der A 33 noch wesentlich verbessert, sollen auch die im Umfeld des Plangebiets zur Zeit brachliegenden bzw. teilweise bereits früher genutzten Flächen planungsrechtlich für gewerbliche und industrielle Neuansiedlungen aufbereitet werden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten oder bessere Planungsalternativen, die tatsächlich auch verfügbar und umsetzbar sind, sind nicht erkennbar. Die durch die Bauleitplanungen resultierenden flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach § 15 (2) BNatSchG vollständig ausgeglichen.

Insgesamt ist durch die Bauleitplanung, auch unter Beachtung und Umsetzung der vorliegenden Gutachten, der getroffenen Darstellungen und Festsetzungen sowie der geplanten und bereits durchgeführten Maßnahmen, keine negativen Auswirkungen oder nachhaltige Beeinträchtigungen zu erwarten.